

Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2006)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Abs. 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Wörter „sowie einer mindestens zwölfwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum)“ sowie
 - bb) Satz 2 und 3 gestrichen.
- b) § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In der Anlage 3.1 der Studienordnung wird in der Angabe zu Modul GF8 für das Stoffgebiet Hydrodynamik in der Spalte Prüfungsvorleistung das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.
3. In der Anlage 3.2 der Studienordnung werden im Studienablaufplan Teil 2 – Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI), Katalog KI-3
 - a) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt.
 - b) die Angabe zu Modul WP4-54 gestrichen.
4. In der Anlage 3.5 der Studienordnung werden im Studienablaufplan Teil 2 – Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)
 - a) Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Es existieren in der Vertiefung zwei besondere Kompetenzbereiche, nämlich Konstruktiver Wasserbau sowie Geotechnik und Wasserbau. Für den Kompetenzbereich Konstruktiver Wasserbau müssen die Module Strömungsmechanik (WP3-10) und Strömungsmodellierung (WP4-47) und für den Kompetenzbereich Geotechnik und Wasserbau müssen die Module Geotechnik A, Tunnelbau und Baustoffe (WP3-4) und Geotechnik B (WP4-10) im dritten bzw. im vierten Studienjahr belegt werden.“
 - b) im Katalog WU-1
 - aa) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt,
 - bb) die Angabe zu Modul WP3-11 gestrichen sowie

- cc) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter „Technische Hydromechanik B“ durch das Wort „Strömungsmodellierung“ ersetzt.
- c) im Katalog WU-2
 - aa) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt,
 - bb) nach der Angabe zu Modul WP3-10 eine Angabe zu Modul WP4-21 mit dem Wort „Instandsetzungsbaustoffe“ eingefügt,
 - cc) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter „Technische Hydromechanik B“ durch das Wort „Strömungsmodellierung“ ersetzt,
 - dd) in der Angabe zu Modul WP4-49 die Wörter „Technische Hydromechanik C“ durch die Wörter „Regenerative Energie, Meeresenergienutzung“ ersetzt sowie
 - ee) in der Angabe zu Modul WP4-54 die Wörter „Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus“ durch die Wörter „Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau“ ersetzt.
- 5. In der Anlage 3.6 der Studienordnung wird im Studienablaufplan Teil 2 – Vertiefung Computational Engineering (CE), Katalog CE-1 vor der Angabe zu Modul WP4-2 eine Angabe zu Modul WP4-1 mit den Wörtern „Baustatik 2“ eingefügt.
- 6. In der Anlage 4 der Studienordnung wird/ werden
 - a) in der Übersicht über die Modulnummern und Namen der Module
 - aa) im Abschnitt Pflicht-/ Wahlpflichtmodule des Grundfachstudiums
 - (1) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt und
 - (2) die Angabe zu Modul WP3-11 gestrichen sowie
 - bb) im Abschnitt Pflicht-/ Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums
 - (1) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter „Technische Hydromechanik B“ durch das Wort „Strömungsmodellierung“ ersetzt,
 - (2) in der Angabe zu Modul WP4-49 die Wörter „Technische Hydromechanik C“ durch die Wörter „Regenerative Energie, Meeresenergienutzung“ ersetzt und
 - (3) in der Angabe zu Modul WP4-54 die Wörter „Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus“ durch die Wörter „Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau“ ersetzt.
 - b) in der Beschreibung
 - aa) des Moduls G2
 - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Häupl“ durch das Wort „Grunewald“ ersetzt,
 - (2) in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele
 - (aa) im 2. Absatz Satz 2 wie folgt gefasst:
„Der Inhalt wird komplettiert durch die Grundlagen der Akustik.“
und
 - (bb) im 3. Absatz Satz 2 wie folgt gefasst:
„Weiterhin ist es Ziel, das thermische und hygrische Verhalten von Gebäuden und Baukonstruktionen beurteilen zu können.“ Sowie
 - (3) in der Angabe zu Lehrformen folgender Satz angefügt:
„Die Vorlesungen werden durch betreute Prüfungsvorbereitung ergänzt.“
 - bb) des Moduls G4 in der Angabe zu Lehrformen die Wörter „(einschließlich Laborexperimente)“ gestrichen.
 - cc) des Moduls G8 die Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
„Inhalt des Moduls sind einerseits Grundlagen der Materialstruktur sowie chemische, physikalische und mechanische Eigenschaften von Baustoffen

unter besonderer Berücksichtigung von Zeit-, Temperatur- und gegebenenfalls Feuchteinflüssen (Baustoffe 1).

Andererseits werden vertieft die Baustoffe Holz, Kunststoffe, Bitumen und Metalle behandelt, einschließlich ihres spezifischen Verhaltens bei betriebsbedingten Belastungen, korrosiven Angriffen und Alterung (Baustoffe 2).

Ein weiteres Thema sind die anorganischen, nichtmetallischen Baustoffe (Glas, Keramik, Naturstein, mineralische Bindemittel, Mauerwerk und Beton), ihre mechanischen und physikalischen Eigenschaften sowie die Dauerhaftigkeit dieser Werkstoffe. Außerdem wird auf Verbundwerkstoffe eingegangen (Baustoffe 3)

Das Ziel des Moduls ist das grundlegende Verständnis vom strukturellen Aufbau der Baustoffe und den daraus resultierenden Eigenschaften einschließlich der zugehörigen Anwendungsmöglichkeiten.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten zu den Baustoffen 1, 2 und 3.“

- dd) des Moduls G12 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Ruge“ durch das Wort „Graf“ ersetzt.
- ee) des Moduls GF2 in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele im 3. Absatz Satz 1 sowie im 6. Absatz die Wörter „Theorie und Berechnung von Tragwerken“ durch die Wörter „Theorie und Berechnung statisch unbestimmter Tragwerke“ ersetzt.
- ff) des Moduls GF7 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „Herz,“ gestrichen sowie
 - (2) das Wort „Wellner“ in Fettschrift formatiert.
- gg) des Moduls GF8 in der Angabe zu Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten in Satz 3 das Wort „Hydrodynamik,“ gestrichen.
- hh) des Moduls GF9 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „Hauptenbuchner“ gestrichen sowie
 - (2) das Wort „Scherer“ in Normalschrift formatiert.
- ii) des Moduls GF11 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Ruge“ durch das Wort „Graf“ ersetzt.
- jj) des Moduls WP3-8 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „Herz,“ gestrichen sowie
 - (2) vor dem Wort „Werner“ das Wort „Wellner,“ in Fettschrift formatiert eingefügt.
- kk) des Moduls WP3-10
 - (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt,
 - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Graw“ durch das Wort „Pohl“ ersetzt,
 - (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
“Das Modul beinhaltet die Grundlagen der numerischen Strömungsmodellierung im Wasserbau (Grundgleichungen der Strömung, Navier-Stokes-Gleichungen, numerische Modelle mit Schwerpunkt Reynolds-Gleichungen und Turbulenzmodellierung, Bestimmung der Wirbelviskosität, Methoden und Werkzeuge zur 3D-Modellierung) und der physikalischen Modellierung (Grundlagen des wasserbaulichen

Versuchswesens, Ähnlichkeitsgesetze, Dimensionsanalyse, Möglichkeiten der Übertragung der Modellergebnisse auf die Natur, Messgeräte und Messprogramme für den Einsatz im Labor und in der Natur).

Die Studierenden werden durch das Modul in die Lage versetzt, dreidimensionale Strömungsmodelle mit Ingenieurverstand sinnvoll anzuwenden. Sie können mit neuester Messtechnik umgehen, einen hydraulischen Modellversuch durchführen sowie Ergebnisse der Modellierung darstellen, interpretieren, verstehen und die Versuchsergebnisse auf die Natur übertragen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten der speziellen Gerinne- und Ökohydraulik und der ausgewählten Kapitel der Strömungsmechanik.“,

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
“2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zur speziellen Gerinne- und Ökohydraulik im 5. Semester 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu ausgewählten Kapiteln der Strömungsmechanik im 6. Semester“,
- (5) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 - aa) unter 1. die Wörter „zu Zeitabhängige Strömungsmodellierung“ durch die Wörter „zur speziellen Gerinne- und Ökohydraulik“ ersetzt und
 - bb) unter 2. die Wörter „Stoffgemischabhängige Strömungsmodellierung“ durch die Wörter „ausgewählten Kapiteln der Strömungsmechanik“ ersetzt,
- (6) in der Angabe Arbeitsaufwand, unter Belegbearbeitungszeit, folgende Wörter ergänzt: “bzw. teilweise in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des fünften Semesters“.
- ll) des Moduls WP4-4 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Ruge,“ gestrichen.
- mm) des Moduls WP4-8 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Häupl“ durch das Wort „Grunewald“ ersetzt.
- nn) des Moduls WP4-34 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Herz,“ gestrichen.
- oo) des Moduls WP4-35 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Herz,“ gestrichen.
- pp) des Moduls WP4-36 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Herz“ gestrichen.
- qq) des Moduls WP4-37 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Herz,“ gestrichen.
- rr) des Moduls WP4-47
 - (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter „Technische Hydromechanik B“ durch das Wort „Strömungsmodellierung“ ersetzt.
 - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter „, Horlacher, Pohl“ gestrichen.
 - (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
“Das Modul beinhaltet die Grundlagen der numerischen und physikalischen Strömungsmodellierung im Wasserbau. Ausgehend von den Grundgleichungen der Strömung, den Navier-Stokes-Gleichungen, wird bei den numerischen Modellen insbesondere auf die durch eine zeitliche Mittelung gebildeten Reynolds-Gleichungen und deren Interpretation durch die Turbulenzmodellierung eingegangen. Neben den verschiedenen Möglichkeiten zur Bestimmung der Wirbelviskosität

werden die unterschiedlichen Methoden und Werkzeuge zur 3D-Modellierung vorgestellt. Die physikalische Modellierung beinhaltet die Grundlagen des wasserbaulichen Versuchswesens mit Praktikum. Neben den Ähnlichkeitsgesetzen, der Dimensionsanalyse und den Möglichkeiten der Übertragung der Modellergebnisse auf die Natur werden Messgeräte und Messprogramme für den Einsatz im Labor und in der Natur vorgestellt.

Die Studierenden werden durch das Modul in die Lage versetzt, dreidimensionale Strömungsmodelle mit Ingenieurverstand sinnvoll anzuwenden. Sie können mit neuester Messtechnik umgehen, einen hydraulischen Modellversuch durchführen sowie Ergebnisse der Modellierung darstellen, interpretieren, verstehen und die Versuchsergebnisse auf die Natur übertragen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Numerische Strömungsmodellierung und Labortechnische Strömungsmodellierung.“,

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
“2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Numerische Strömungsmodellierung im 7. Semester
1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Labortechnische Strömungsmodellierung im 8. Semester“,
- (5) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „Technische Hydromechanik A“ durch das Wort „Strömungsmechanik“ ersetzt,
- (6) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:
“Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.
Die Modulprüfung besteht aus:
1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Numerische Strömungsmodellierung, in jedem Studienjahr angeboten und
2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Labortechnische Strömungsmodellierung, in jedem Studienjahr angeboten“,
- (7) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter „ist die Note der Belegarbeit mit Kolloquium“ durch die Wörter „ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“ ersetzt,

ss) des Moduls WP4-49

- (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter „Technische Hydromechanik C“ durch die Wörter „Regenerative Energie, Meeresenergienutzung“ ersetzt,
- (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter „Aigner, Horlacher, Pohl“ durch das Wort „Graw“ ersetzt,
- (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
“Das Modul beinhaltet die Grundlagen der regenerativen Energieerzeugung (einschließlich Klimaproblematik) und exemplarisch auch existierende Lösungsansätze sowie das Spezialproblem der Nutzung der Meeresenergie hinsichtlich der technischen Grundlagen und der Randbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung.
Die Studierenden erwerben spezielle interdisziplinäre Kenntnisse über regenerative Energien hinsichtlich Potential, Technologien und Problemen.

Sie können Teilprobleme von Aufgabenstellungen der Nutzenergieerzeugung aus dem Meer selbstständig lösen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Regenerative Energie und Meeresenergienutzung.“,

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
“2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Regenerative Energie im 7. Semester
1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Meeresenergienutzung im 8. Semester“,
 - (5) die Angaben unter Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst:
“Es sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich.“,
 - (6) die Angaben unter Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls nach dem Wort „Umwelt“ wie folgt ergänzt:
“offen jedoch auch für andere Studiengänge und Studienrichtungen (Maschinenbau, Verfahrenstechnik etc.)“,
 - (7) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:
“Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.
Die Modulprüfung besteht aus:
1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Regenerative Energie, in jedem Studienjahr angeboten und
2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Meeresenergienutzung, in jedem Studienjahr angeboten“,
 - (8) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter „ist die Note der Belegarbeit mit Kolloquium“ durch die Wörter „ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“ ersetzt,
 - (9) in der Angabe Arbeitsaufwand, unter Belegbearbeitungszeit, folgende Wörter gestrichen: “bzw. teilweise in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des siebten Semesters“.
- tt) des Moduls WP4-53 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Graw“ durch das Wort „Liedl“ ersetzt.
- uu) des Moduls WP4-54
- (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter „Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus“ durch die Wörter „Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau“ ersetzt,
 - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Mechtcherine“ durch das Wort „Graw“ ersetzt,
 - (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
“Das Modul beinhaltet die Aufgabenstellungen bei der Gestaltung von Gewässern im innerstädtischen Bereich (verschiedene Anforderungen an ein städtisches Gewässer) und exemplarisch auch existierende Lösungsansätze sowie das Spezialproblem des multidisziplinären Arbeitens (fachrichtungsspezifische Problemdefinition und gemeinsame Lösungen).

Die Studierenden erwerben spezielle interdisziplinäre Kenntnisse um Teilprobleme von Aufgabenstellungen der Gewässergestaltung selbstständig zu lösen. Wichtige Erfahrung ist hierbei das Zusammenarbeiten in einem multidisziplinären Team.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Probleme der Stadtgewässer und Entwurf von städtischen Gewässern.“,

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
 "2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Probleme der Stadtgewässer im 7. Semester
 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Entwurf von städtischen Gewässern im 8. Semester",
- (5) die Angaben unter Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst:
 "Es sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich.",
- (6) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:
 "Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.
 Die Modulprüfung besteht aus:
 - 1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 20 Std.) mit Kolloquium zu Probleme der Stadtgewässer, in jedem Studienjahr angeboten und
 - 2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 50 Std.) mit Kolloquium zu Entwurf von städtischen Gewässern, in jedem Studienjahr angeboten",
- (7) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter „ist die Note der Klausurarbeit“ durch die Wörter „ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“ ersetzt,
- (8) die Angaben zu Arbeitsaufwand wie folgt gefasst:
 „Gesamtarbeitsaufwand: 240 Stunden für Vorlesung, Übung, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Beleg
 Belegbearbeitungszeit: 70 Stunden während der Vorlesungszeit“.
- vv) des Moduls WP4-56 in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „und Bauökologie (WP3-11)“ gestrichen.
- ww) des Moduls WP4-59
 - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (aa) das Wort „Herz,“ gestrichen und
 - (bb) das Wort „Wellner“ in Fettschrift formatiert sowie
 - (2) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter „Bauökologie (WP3-11),“ gestrichen.
- xx) des Moduls WP4-60
 - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter „, NN“ gestrichen sowie
 - (2) die Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst:
 „Kenntnisse aus den Modulen Baustoffe (G8), Umweltwissenschaften (G10) sowie Bauinformatik Grundlagen (G7)“.
- yy) des Moduls WP4-61 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „Graw“ durch die Wörter „Horlacher, Liedl“ ersetzt sowie
 - (2) das Wort „Horlacher“ in Fettschrift formatiert,
 - (3) in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele, zweiter Absatz, erster Satz das Wort „Oberflächengewässer“ durch das Wort „Oberflächengewässer“ ersetzt.
- zz₁) des Moduls WP4-63 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Graw“ durch das Wort „Aigner“ ersetzt.
- zz₂) des Moduls WP4-69 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
 - (1) das Wort „, Hauptenbuchner“ gestrichen sowie
 - (2) das Wort „Scherer“ in Normalschrift formatiert.
- zz₃) des Moduls WP4-71 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort „Ruge“ durch das Wort „Graf“ ersetzt.
- c) die Beschreibung des Moduls WP3-11 gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben.
2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben und nach der Studienordnung vom 18.07.2006 studieren, setzen ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fort (Wechsel der Prüfungsordnung), wenn sie dem nicht gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum 31.12.2008 schriftlich widersprechen.
3. Die Satzung zur Änderung der Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 02.12.2008.

Dresden, den 16.02.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge